



Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt:

Bürger- und Ordnungsamt
Veterinärabteilung

Frau
Carolin Möller
Tiergestütztes Therapiezentrum u. Akademie
(Praxis für Logopädie, Ergo- u. Physiotherapie)
Reichenberger Allee 2 b
24146 Kiel

Datum: 24.10.2018
Ihr Antrag vom: 20.04.2018
Unser Zeichen: 10.2 / Möller, Carolin
Ihre Ansprechpartnerin: Dr. Ruhbach
Telefon (0431) 0431/901-2096
Telefax (0431) 0431/901-62088
E-Mail: dr.ruhbach@kiel.de
Dienstgebäude: Schulstraße 6
Zimmer: 303
Erreichbar mit Bus: Kieler Straße

Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Möller,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 11 Abs.1 Nr. 8 a und Nr. 8 f Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) die

Erlaubnis,

gewerbsmäßig in Ihren Praxen in der Reichenberger Allee 2 b (Tiergestütztes Therapiezentrum), 24146 Kiel, und Elisabethstr. 32 (Logopädie u. Ergotherapie mit Hund), 24143 Kiel, Therapiebegleithunde zu halten und einzusetzen sowie gewerbsmäßig die Ausbildung durch den Tierhalter in den Räumlichkeiten Ihrer Praxis in der Reichenberger Allee 2 b (Akademie für tiergestützte Therapie), 24146 Kiel, anzuleiten.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die gleichzeitige Haltung von derzeit bis zu **maximal 10 Hunden**.

Die Erlaubniserteilung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die am 17.07.2018 vorgewiesene Einrichtung nebst Nebenstelle.
2. Für die Haltung der Therapiebegleithunde in den Räumlichkeiten der oben genannten Praxen, sind Sie als sachkundige Person verantwortlich. Sofern die Hunde in den oben genannten Praxen zum Einsatz kommen, hat immer jeweils eine sachkundige Person anwesend zu sein.
3. Die Ausbildung der Therapiebegleithunde in Ihrer Akademie ist an die Sachkunde von Frau Schmied gebunden. Ihre Anwesenheit während der Ausbildung ist Voraussetzung.

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch
keine rechtswirksamen Erklärungen
abgegeben werden.

Förde Sparkasse
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Begründung:

Eine Beschränkung der Tieranzahl ist aufgrund der räumlichen und personellen Ressourcen notwendig.

Die Fort- und Weiterbildungspflicht ist geeignet, die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt - Veterinärabteilung -, Schulstraße 6, 24143 Kiel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Runbach
(Amtstierärztin)

4. Den Hunden sind ausreichende Ruhezeiten und geeignete Rückzugsmöglichkeiten bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.
5. Kranke und verletzte Tiere sind unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen und wenn nötig zu separieren.
6. Vor Aufnahme eines Hundes in die Ausbildung als Therapiebegleithund bzw. vor dem regelmäßigen Einsatz eines Therapiebegleithundes müssen Sie sich vom Halter nachweisen lassen, dass der Hund einen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut, Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Zwingerhusten aufweisen (Impfungen mindestens 3 Wochen vor Aufnahme, regelmäßige Nachimpfung).
Außerdem sollte vor Aufnahme zeitnah eine vorbeugende Flohschutzbehandlung sowie eine Wurmkur durchgeführt worden sein und weiterhin regelmäßig wiederholt werden.
7. Es sind folgende fortlaufende Dokumentationen zu führen:
 - Benennung der Hundeteams
(Name und Adresse des Besitzers, Identitätsmerkmale des Tieres mit Mikrochip-Nummer)
 - Einsatz- und Ruhezeiten jeden Hundes
 - Gesundheitszustand (Kopie Impfpass, Nachweis Parasitenbehandlung) jeden Hundes
 - Nachweis verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel (anliegendes Merkblatt)
 - Besonderheiten (z.B. tierärztliche Behandlungen, etc.)

Die Daten sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Veterinärabteilung vorzulegen.

8. Alle wesentlichen Änderungen der in Ihrem Antrag vom 20.04.2018 dargelegten Sachverhalte sind der Veterinärabteilung des Bürger- und Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Kiel, Schulstraße 6, 24143 Kiel, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen beziehen sich auf

- Wechsel des Standortes,
- Wechsel der für die Tätigkeit verantwortlichen Person,
- Art und Höchstzahl der Tiere, deren Aufnahme beabsichtigt ist,
- Nutzung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen.

9. Sie und Ihre hundehaltenden Mitarbeiter haben sich nachweislich mindestens 1x jährlich fort- und weiterzubilden und sich über Änderungen der betroffenen Rechtsvorschriften in Kenntnis zu setzen. Dies kann z.B. über einschlägige Kurse oder über Fachliteratur erfolgen.
Nachweise sind auf Verlangen der Veterinärabteilung vorzulegen.

Allgemeine Hinweise:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Diese Erlaubnis ergeht nach dem Tierschutzgesetz. Andere Rechtsvorschriften wie Tiergesundheitsrecht, Tierarzneimittelrecht, Hundegesetz, Baurecht usw. sind zu beachten, bleiben aber von dieser Erlaubnis unberührt.

Ihre Einrichtung unterliegt der amtstierärztlichen Kontrolle nach § 16 Tierschutzgesetz. Bei Nichteinhaltung der rechtlichen Vorschriften bzw. bei Nichterfüllung der Auflagen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

Ein Gebührenbescheid liegt dieser Erlaubnis bei.